Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2020
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung

Allgemeinverfügung der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) betreffend die Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten

vom 17. März 2020

Die Lotterie- und Wettkommission (Comlot),

gestützt auf Artikel 86 ff. des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017 (BGS)[1],

verfügt:

Der Zugang zu online durchgeführten Geldspielen, die in der Schweiz nicht bewilligt sind, ist entsprechend Artikel 86 Absatz 1-4 BGS durch die schweizerischen Fernmeldedienstanbieterinnen zu sperren.

Die Liste der zu sperrenden Domains im Zuständigkeitsbereich der Lotterie- und Wettkommission wurde angepasst. Die aktualisierte Liste ist online einsehbar (www.comlot.ch/Sperrliste).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung bei der Lotterie- und Wettkommission (Comlot), Erlachstrasse 12, 3012 Bern, Einsprache erhoben werden (Art. 87 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 3 BGS). Die Einsprache hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Einsprache erhebenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten.

17. März 2020

Lotterie- und Wettkommission

Der Direktor: Manuel Richard

1 SR **935.51**